



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) zum Diskussionsentwurf für eine Unterschwellenvergabeordnung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat die Reform der EU-Richtlinien zum Vergaberecht sowie die Umsetzung in nationales Recht intensiv begleitet. Entsprechend machen wir gern von der Möglichkeit Gebrauch, uns auch an der nunmehr stattfindenden Konsultation zum Diskussionsentwurf einer Unterschwellenvergabeordnung zu beteiligen.

Soweit das Vergaberecht im Bereich sozialer Dienstleistungen außerhalb des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses und der Zuwendungsfinanzierung zum Tragen kommt, bewegen sich die Aufträge von ihrem Wert her überwiegend im Unterschwellenbereich. Entsprechend messen wir gerade dieser nunmehr vorgeschlagenen Regelung erhebliche Bedeutung bei.

1. Anlehnung am GWB und der VgV:

Dass die Unterschwellenvergabeordnung sich weitgehend in Systematik, Begrifflichkeit und Struktur am Oberschwellenbereich orientiert, halten wir im Sinne einer in sich stimmigen Vergaberechtsordnung für sinnvoll. In Bezug auf den in § 1 Abs. 3 UVgO-E zitierten § 118 GWB verweisen wir auf unser Schreiben an Herrn Staatssekretär Sontowski vom 22. September 2016, das wir unserer Stellungnahme als Anlage beifügen.

Um das Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte zu vereinfachen, sind sowohl die in § 130 Abs. 2 GWB als auch die in § 65 Abs. 2 VgV vorgesehenen Regelungen zur freihändigen Ausweitung des Auftrags und zur zulässigen Höchstlaufzeit von Rahmenvereinbarungen nunmehr verallgemeinert worden. Hinsichtlich der Höchstlaufzeit von Rahmenvereinbarungen möchten wir auf folgenden Gesichtspunkt hinweisen:

Eine mögliche Vertragsdauer ist unzweifelhaft für den beauftragten Unternehmer vorteilhaft und bietet nicht allein diesem deutlich größere Bestandssicherheit für die künftige Arbeit. Namentlich im Bereich sozialer Dienstleistungen kommt allerdings einzelnen Anbietern wie der Bundesagentur für Arbeit nicht nur eine erhebliche Nachfrage- und Marktmacht sondern nahezu ein Nachfragemonopol zu. Insoweit bitten wir das für den Wettbewerb, zuständige Bundeswirtschaftsministerium nachdrücklich darum, im Rahmen der Evaluation der Vergaberechtsreform die Folgen dieser langfristig abgeschlossenen Verträge für den Wettbewerb genau im Auge zu behalten. Es kann nicht das Ziel des Vergaberechts sein, dass in diesen Wirtschaftszweigen exklusive Verträge mit lan-

gen Laufzeiten gut vernetzte Infrastrukturen wegbrechen lassen und gerade erfahrene aber wegen ihrer Tarifbindung im Durchschnitt teurere Anbieter vom Markt verdrängen.

2. Einführung der Verhandlungsvergabe, § 8 Abs 4 und § 12 UVgO-E

Nicht nachvollziehbar ist für die BAGFW hingegen die Regelung der Verfahrensarten in § 8 und 12 UVgO: Anstatt aus dem Oberschwellenvergaberecht den wettbewerblichen Dialog i. S. v. § 119 Abs. 6 GWB und § 18 VgV und die Innovationspartnerschaft i.S. v. § 119 Abs. 7 GWB und § 19 VgV zu übernehmen sowie die freihändige Vergabe gem. § 3 Abs. 5 VOL/A fortzuschreiben, hat die UVgO-E nunmehr in § 12, die sog. Verhandlungsvergabe in Anlehnung an das Verhandlungsverfahren nach § 17 VgV gestaltet. Dieser Verhandlungsvergabe ordnet der Entwurf in § 8 Abs. 4 UVgO-E Fallgruppen zu, die im Oberschwellenbereich gem. § 14 Abs. 3 VgV als wettbewerblicher Dialog (Fallgruppen Nr. 1 bis 3 und 7, vgl. § 14 Abs. 3 VgV), bzw. bislang im Unterschwellenbereich als freihändige Vergabe gem. § 3 Abs. 5 b, c, e, f, g, j, k und l VOL/A (vgl. Fallgruppen Nr. 6, 8 bis 10, 12, 14 und 15) oder nach Maßgabe der VOF (Fallgruppe Nr. 4) durchzuführen wären. Die BAGFW bedauert insofern, dass der Diskussionsentwurf der UVgO auf eine Begründung verzichtet. Denn insbesondere diese Neugestaltung der Verfahrensmöglichkeiten im Unterschwellenbereich erscheint in keiner Weise nachvollziehbar oder sachgerecht.

- a) Diese neue Vergabeart bietet weder für den wettbewerblichen Dialog, für die Innovationspartnerschaft noch für die freihändige Vergabe einen adäquaten Ersatz. § 12 Abs. 4 UVgO-E macht deutlich, dass sich mögliche Verhandlungen zwar auf alle Angebotsaspekte beziehen können, nimmt aber die in den Leistungsbeschreibungen dargelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien von diesen Verhandlungen aus. Gerade die Verhandlung über Anforderungen und Zuschlagskriterien ist aber ein wesentliches Element des wettbewerblichen Dialogs, das insbesondere im Bereich der Ausschreibung von sozialen Dienstleistungen wichtig ist.

Die UVgO-E nimmt damit den Auftraggebern eine wichtige Möglichkeit, durch die frühzeitige Einbeziehung des Bieter-Knowhows in ein transparentes, vergabekompatibles Verfahren sachdienliche und ausschreibungsreife Leistungsbeschreibungen zu erstellen, die das Innovationspotential der Leistungserbringer aufgreifen und eine angemessene Berücksichtigung des fachlichen Fortschritts ermöglichen. Diese Möglichkeit muss gerade bei sozialen Dienstleistungen als wengleich noch zu erprobender aber aussichtsreicher Weg zur effizienten Gestaltung von sachdienlichen Beschaffungsvorgängen gewährleistet sein. Ein Verhandlungsverfahren, in dem die Eckdaten der Leistungsbeschreibung nicht mehr verhandelbar sind, bietet zwar den Auftraggebern mehr Möglichkeiten zur einseitigen Steuerung der Beschaffung. Hingegen verwehrt sie einer Kommune, die z. B. niedragschwellige Konzepte der präventiven Hilfestellung im Sozialraum gestalten möchte, die Möglichkeit, im transparenten Dialog mit fachlich erfahrenen Leistungserbringern ein zielführendes Konzept zu erstellen und dabei das gerade bei den Bietern vorhandene Innovationspotential einzubeziehen. Stattdessen ist sie beim Entwurf der erforderlichen Leistungsbeschreibung auf sich selber gestellt. Fehleinschätzungen hierbei kann sie nur im Wege nachträglicher Korrekturen an der Leistungsbeschreibung korrigieren, was sowohl in zeitlicher wie auch finanzieller Hinsicht aufwändig ist.

Mit der von uns geforderten Erweiterung des Verfahrenskatalogs verbinden sich keine besonderen Kosten. Zum einen bleibt es letztlich dem Ermessen der Auftraggeber überlassen, ob sie nach diesem Verfahren ausschreiben. Zum anderen erscheint das Dialogverfahren nach § 18 VgV nicht aufwändiger als ein Verhandlungsverfahren. Da das Dialogverfahren für die Ausschreibung von sozialen Dienstleistungen überwiegend das sachgerechtere Verfahren ist, erweist es sich gerade unter Wirtschaftlichkeitsaspekten als sinnvoll, diese Vergabeart zur Verfügung zu stellen.

Gerade weil nahezu 90 % aller ausgeschriebenen Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwertes ausgeschrieben werden, fordert die BAGFW nachdrücklich, die Vergabearten des wettbewerblichen Dialogs und der Innovationspartnerschaft auch unterhalb des Schwellenwertes aufzugreifen und jedenfalls für die Dienstleistungen nach § 49 UVgO-E zur Verfügung zu stellen.

- b) Zwar begrüßt es die BAGFW, dass die „günstige Gelegenheit“ (§ 8 Abs. 4 Nr. 13 UVgO-E) wieder als zulässiger Anlass eines weniger formstrengen Vergabeverfahrens (wahrscheinlich als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb) aufgenommen worden ist. Auch hier bietet die Verhandlungsvergabe mit ihrer Bindung an die Vorgaben der Leistungsbeschreibung aber deutlich weniger Gestaltungsspielraum als die künftig entfallende freihändige Vergabe.

Das gleiche gilt bei der Ausschreibung von ausschließlichen Vergaben an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration ist (§ 8 Abs. 4 Nr. 15 a und b UVgO-E) und bei der besonderen Dringlichkeitsbeschaffung nach § 8 Abs. 4 Nr. 6 UVgO-E. Diese Fallgruppen sind für Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege besonders relevant. Aber erst die Möglichkeit, fachliche Erfahrungen und Knowhow in die Beschreibung der Leistung einzubringen, sichert in diesen besonderen Fällen eine sachgemäße und damit wirtschaftliche Beschaffung.

In Bezug auf die Fallgruppe Abs. 4 Nr. 15 UVgO-E weisen wir zudem auf die Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10. Mai 2001 (s. Anlage) hin. Die Bestimmungen der UVgO-E dürfen diese nicht unterlaufen. Vielmehr hält die BAGFW es im Hinblick auf die Formulierungen in § 118 GWB und § 8 Abs. 4 Nr. 15 UVgO-E für angezeigt, die Geltung dieser Richtlinie auf andere Sozialunternehmen zu erstrecken, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder benachteiligten Zielgruppen ist.

Schließlich steht es nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 4 UVgO-E im Ermessen des Auftraggebers, diese Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Auch wenn unterhalb des Schwellenwertes Bieterinteressen nicht unmittelbar geschützt sind, stellt sich die Frage, wie die transparente Entscheidung für und die angemessene Einbeziehung von Bietern in einer solchen Ausschreibung ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb abgesichert werden soll.

3. Ungewöhnlich niedrige Angebote, § 44 UVgO-E

Die Regelung in § 44 UVgO-E zu den ungewöhnlich niedrigen Angeboten bewertet die BAGFW als positiv. Im Umkehrschluss fehlt jedoch eine Regelung, die die Verankerung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in § 2 Abs. 1 UVgO-E konkretisiert und es der öffentlichen Hand untersagt, den Auftragnehmern ein ungewöhnliches Wagnis und unangemessene Lasten aufzuerlegen.

4. Sonderregelung für soziale und andere besondere Dienstleistungen, § 49 UVgO-E

Gegenüber den Regelungen für Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich umfasst § 49 UVgO-E nur noch die weitgehende Freigabe der in § 8 UVgO-E vorgesehenen Vergabearten in Abs. 1 (entspr. § 130 Abs. 1 GWB und § 65 Abs. 1 VgV) und die Bestimmung über die zulässigen Zuschlagskriterien in Abs. 2 (entspr. § 65 Abs. 5 VgV). Die Bestimmungen aus § 130 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 gelten nunmehr allgemein für Verfahren im Unterschwellenbereich (§ 15 und § 47 Abs. 2 UVgO-E) und die Abs. 2 und 3 entfallen.

Von den Bedenken gegen die Ersetzung des Wettbewerblichen Dialogs, der Innovationspartnerschaft und der freihändigen Vergabe durch die sog. Verhandlungsvergabe abgesehen, stellt sich in diesem Kontext die Frage, weshalb § 49 Abs. 1 UVgO-E den Auftraggebern allenfalls die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb zur freien Auswahl zur Verfügung stellt. Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 4 steht es im Ermessen des Auftraggebers, ob er diese Verhandlungsart mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchführt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend um eine Klärung des Verhältnisses zwischen den beiden Bestimmungen. Gerade der Fall der Dringlichkeitsvergabe zeigt deutlich, dass in schwerwiegenden sozialen Notlagen die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb viel zu umständlich ist, um der hoheitlichen Verpflichtung zur Gewährleistung zeitnaher und sachdienlicher Versorgung von notleidenden Menschen nachzukommen.

Die BAGFW schlägt deshalb vor, auf die obligatorische Vorgabe eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs gerade in diesem Bereich zu verzichten.

5. Rechtsschutz unterhalb des Schwellenwertes

Die dringenden Rechtsschutzinteressen sozialer Dienstleister finden nach derzeitiger Rechtslage erst oberhalb des Schwellenwertes Berücksichtigung. Wie ein Rechtsvergleich zeigt, ist die Bundesrepublik das einzige Land in Europa, das im Unterschwellenbereich noch keinen Primärrechtsschutz kennt. Der zurzeit allein mögliche sekundäre Rechtsschutz in Form von Schadenersatz ist für die Bieter mit weitreichenden Darlegungslasten verbunden und vermag zudem nicht in gleicher Weise wie Primärrechtsschutz den eigentlichen Interessen der Bieter in Vergabeverfahren (Chance auf einen rechtmäßigen Zuschlag) Rechnung zu tragen.

Dieses allgemeine Bieteranliegen verschärft sich in besonderer Weise für die Anbieter von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen: Die Vergaberechtsreform hat den Schwellenwert für diese Dienstleistungen mit 750.000 € besonders hoch ange-

setzt. Faktisch ist damit Primärrechtsschutz und damit das rechtzeitige Hinwirken auf korrekte Vergabeverfahren und rechtmäßige Zuschlagsentscheidungen für in diesem Bereich tätige Bieter nahezu unerreichbar.

Die BAGFW fordert deshalb, insoweit den Anschluss an die übrigen Mitgliedsstaaten der EU zu schaffen und auch unterhalb des Schwellenwertes den Primärrechtsschutz zugänglich zu machen.

Zumindest erscheint es geboten, den Bietern durch eine Informations- und Wartepflicht vor der Zuschlagsentscheidung entsprechend zu § 134 GWB ein Minimum an Schutz und die Chance zur Verhinderung von fehlerhaften Zuschlagsentscheidungen zu verschaffen.

Berlin, 10.10.2016



Der Geschäftsführer

Herrn Staatssekretär
Dr. Rainer Sontowski
Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

Ihr Zeichen, Ihr Datum

Unser Zeichen
GT/ReTelefon-Durchwahl
129Datum
22.09.2016

Regelungen zur „bevorzugten Auftragsvergabe“

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, *lieben Herr Sontowski,*

die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) wendet sich mit einem Anliegen der Wohlfahrtsverbände zur Konkretisierung und Umsetzung der aktuellen Vergabereform an Sie.

Die BAGFW hat die im Zuge des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes geschaffene Neuregelung in § 118 GWB zur „bevorzugten Auftragsvergabe“ ausdrücklich unterstützt, weil hiermit dem Anliegen der EU Rechnung getragen wird, mit der öffentlichen Auftragsvergabe an „Sozialunternehmen“ neue Beschäftigungschancen für benachteiligte Personengruppen zu schaffen. Bei den nun folgenden Konkretisierungen dieser Regelung unter Beteiligung Ihres Hauses und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sollte aus unserer Sicht unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass die Möglichkeit der „bevorzugten Auftragsvergabe“ nicht auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Inklusionsbetriebe begrenzt bleibt, sondern auch andere „Sozialunternehmen“ zugunsten der Beschäftigung von weiteren benachteiligten Personengruppen einbezogen werden.

Die Wohlfahrtsverbände bewerten es positiv, dass die bestehenden Regelungen gem. § 141 SGB XI zur Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand, die sich bislang an Werkstätten für behinderte Menschen richten, entsprechend des Entwurfs der Bundesregierung für ein Bundesteilhabegesetz auf Inklusionsbetriebe (§ 224-GE) erweitert werden sollen. Gemessen an der Intention der EU-Richtlinie 2014/24/EU und Regelungswerte des § 118 GWB kann dies jedoch nur ein erster Schritt sein. Nach Ansicht der BAGFW sollten unter den bevorzugten Unternehmen auch Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen berücksichtigt werden, soweit sie mindestens 30 % Langzeitarbeitslose sozialversicherungspflichtig beschäftigen.

Seite 1 von 2

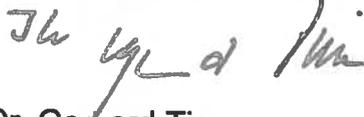
Im Hinblick auf die im Zuge des Bundesteilhabegesetzes angestrebte Eröffnung von Beschäftigungsalternativen für voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderung wären zudem auch zugelassene „andere Leistungsanbieter“ einzubeziehen.

Bei den Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe an bevorzugte Unternehmen ist insgesamt sicherzustellen, dass diese Unternehmen unter gleichen Bedingungen am Wettbewerb teilnehmen können. Das kommt der Zielsetzung der EU-Richtlinie 2014/24/EU entgegen, wonach besondere Wettbewerbsbedingungen zugunsten von Sozialunternehmen geschaffen werden, nicht aber eine nochmalige Privilegierung innerhalb dieser Sozialunternehmen intendiert ist. Daher sollten die auf Werkstätten für Menschen mit Behinderung abzielenden, bestehenden Regelungen (Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10. Mai 2001) fortgeschrieben und auf weitere, o. g. Unternehmen erstreckt werden, so dass Sozialunternehmen unter besonderen Bedingungen an nicht offenen Verfahren mit anderen Unternehmen teilnehmen können. Als weitere Möglichkeit würde die Beschränkung des Teilnehmerkreises auf die bevorzugten Unternehmen gem. § 118 GWB hinzukommen.

Darüber hinaus bitten wir Sie darum, konkretisierende Regelungen und Praxishilfen bereitzustellen, damit öffentliche Auftraggeber leichter von den neuen Möglichkeiten einer Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der Auftragsvergabe Gebrauch machen können. Hier gilt es, unseres Erachtens ein noch weithin ungenutztes Potential zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, Langzeitarbeitslosen und anderen benachteiligten Gruppen zu nutzen. Gleichlautendes Schreiben erhält auch der Staatssekretär im BMAS, Herr Thorben Albrecht.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen wohlwollend prüfen und berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gernard Timm

Bundesanzeiger



ISSN 0344-7634

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

G7779

Jahrgang 53

Ausgegeben am Sonnabend, dem 16. Juni 2001

Nummer 109 – Seite 11 773

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bekanntmachung

der Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Vom 10. Mai 2001

Nachstehend wird die Neufassung der Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bekannt gegeben.

Diese Richtlinien ersetzen bisher bestehende Vorschriften. Mit § 5 der neuen Richtlinien werden die bisher geltenden Vorschriften, soweit nicht bereits durch gesetzliche Regelungen geschehen, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. Mai 2001 IB3 — 262355/1

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

In Vertretung Dr. T a c k e

Richtlinien

für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Auf Grund der §§ 56 und 58 des Schwerbehindertengesetzes sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung nachfolgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannte Werkstätten für Behinderte und anerkannte Blindenwerkstätten nach den §§ 54 bis 58 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch die Artikel 20 und 22 Nr. 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist. Gleiches gilt für vergleichbare Einrichtungen anderer Staaten, die nach deren rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

§ 2 Nachweis der Zugehörigkeit

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinne der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311J, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, erbracht.
2. Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinien kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

§ 3 Inhalt der Bevorzugung

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 der VOL/A und VOB/A sind regelmäßig auch die in § 1 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
2. Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an. Die Landesauftragsstellen sind verpflichtet, auch Einrichtungen anderer Staaten zu benennen, die ihnen bekannt sind, sofern diese die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.
3. Ist das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der nicht nach § 1 bevorzugt ist, so ist Ersterem der Zuschlag zu erteilen.
4. Bewerbern nach § 1 ist immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

§ 4 Blindenwerkstätten

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weitergehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzuwenden.

Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. August 1975 (BAnz. Nr. 152 vom 20. August 1975), zuletzt geändert am 26. März 1990 (BAnz. S. 1857), treten hiermit außer Kraft.

Baden-Württemberg
 Auftragsberatungsstelle der Industrie- und Handelskammern
 70174 Stuttgart Jägerstraße 30
 Telefon: (07 11) 20 05 328
 Fax: (07 11) 20 05 528
 E-Mail: martin.priebe@STUTTGART.IHK.DE
 Internet: <http://www.stuttgart.de>
 Ansprechpartner: Martin Priebe

Bayern
 Landesauftragsstelle Bayern e.V.
 Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen
 80807 München Joseph-Dollinger-Bogen 26
 Telefon: (0 89) 32 29 89-0
 Fax: (0 89) 32 29 89-22
 E-Mail: LAST.Bayern@t-online.de
 Internet: <http://www.landesauftragsstelle-bayern.de>
 Geschäftsführer/in: Herr Dr. Hans Bauer

Berlin
 BAO Berlin International GmbH
 Auftragsberatungsstelle
 10623 Berlin Fasanenstraße 85 Ludwig-Erhard-Haus
 Telefon: (0 30) 3 15 10 318/319
 Fax: (030) 3 15 10555
 E-Mail: oeffauftrag@berlin.ihk.de
 Internet: <http://www.baoberlin.de>
 Geschäftsbereichsleiter: Herr Dipl.-Ing. Burkhard Kühn

Brandenburg
 Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.
 03046 Cottbus Burgstraße 10
 Telefon: (0355) 38132-0
 Fax: (03 55) 3 81 32-21
 E-Mail: christine.loeben@abst-brandenburg.de
 Internet: www.abst-brandenburg.de
 Geschäftsführer/in: Frau Loeben

Bremen
 Handelskammer Bremen
 Auftragsberatungsstelle im Land Bremen
 28051 Bremen Postfach 10 51 07
 Telefon: (0421) 3637230
 Fax: (0421) 3637326
 E-Mail: neubauer@handelskammer-bremen.de
 Internet: <http://www.handelskammer-bremen.de>
 Geschäftsführer/in: Herr Dr. Jens Schröder

Hamburg
 Handelskammer Hamburg
 Auftragsberatungsstelle
 20414 Hamburg Postfach 11 14 49
 Telefon: (040) 361 38265
 Fax: (040) 361 38535
 E-Mail: maren.semisch@hamburg.handelskammer.de
 Internet: <http://www.hamburg.ihk.de>
 Geschäftsführer/in: Herr Peter Cordes

Hessen
 Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
 Beratungsstelle für öffentliches Auftragswesen
 65183 Wiesbaden Wilhelmstraße 24
 Telefon: (0611) 372088
 Fax: (0611) 9100391
 E-Mail: info@absthessen.de
 Internet: <http://www.absthessen.de>
 Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Volksw. Siegfried Stockhorst

Mecklenburg-Vorpommern
 Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 19061 Schwerin Hagenower Straße 73
 Telefon: (03 85) 39 93 250/251
 Fax: (0385) 39933252
 E-Mail: abst@abst-mv.de
 Internet: www.abst-mv.de
 Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Ing. (FH) Böttcher

Niedersachsen
Auftragsstelle Niedersachsen e.V.
Beratungsstelle für öffentliches Auftragswesen
30004 Hannover Postfach 4 25
Telefon: (0511) 3107395
Fa: (0511) 31 07369
E-Mail: brinkmann.abst.nds@hannover.ihk.de
Internet:
Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Ökonom Jörg Brinkmann

Nordrhein-Westfalen
IBP IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH
Auftragsberatungsstelle Nordrhein-Westfalen
40090 Düsseldorf Postfach 24 01 28
Telefon: (0211) 3670218
Fax: (0211) 3670222
E-Mail: IBP.ABSt@Duesseldorf.IHK.de
Internet:
Geschäftsführer /in: Herr Hans Georg Crone-Erdmann

Rheinland-Pfalz
Auftragsberatungsstelle Rheinland-Pfalz
56068 Koblenz Schloßstraße 2 (1HK)
Telefon: (02 61) 1 06 216/251
Fax: (0261) 106292
E-Mail: Weber@Koblenz.IHK.de
Internet:
Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Betr. Peter Holl

Saarland
Auftragsberatungsstelle des Saarlandes
66119 Saarbrücken Franz-Josef-Röder-Straße 9
Telefon: (0681) 95 20 414
Fax: (0681) 95 20 489
E-Mail: litzenburg@saarland.de
Internet: <http://www.saarland.ihk.de>
Geschäftsführer,/in: Herr Gerd Litzenburg

Sachsen
Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V.
01257 Dresden Niedersedlitzer Straße 63
01241 Dresden Postfach 17 01 63
Telefon: (0351) 2802402
Fax: (0351) 28 02 404
E-Mail: post@abstsachsen.de
Internet: <http://www.abst-sachsen.de>
Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Ing. Peter Gerlach

Sachsen-Anhalt
Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt
39104 Magdeburg Ulrichplatz 2
Telefon: (03 91) 62 30 446 oder 62 09 502
Fax: (03 91) 62 30 447
E-Mail: info@sachsen-anhalt.abst.de
Internet: <http://www.sachsen-anhalt.abst.de>
Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Ing. Dieter Dutschke

Schleswig-Holstein
Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.
24103 Kiel Lorentzendam 22
Telefon: (04 31) 5 18 54
Fax: (04 31) 55 22 22
E-Mail: ABST24103@aol.com
Internet: www.schleswig-holstein.abst.de
Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Volksw. Volker Romeike

Thüringen
Auftragsberatungsstelle Thüringen
99005 Erfurt Postfach 2 25
Telefon: (03 61) 34 84 112/114/116
Fax: (03 61) 34 84 188
E-Mail: ABSTTHUER@ERFURT.IHK.DE
Internet: <http://www.erfurt.ihk.de>
Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Ing. Jürgen Peinelt